

104. Zur Scheidung von Ehen schweizerischer Staatsangehöriger  
in Deutschland.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1922 i. S. Ehefr. W. (Befl.)  
w. Ehem. W. (StL). IV 22/22.

## I. Landgericht Ratibor. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger, der schweizerischer Staatsangehöriger ist, hat im Jahre 1909 in Ratibor die Ehe mit der Beklagten geschlossen. Im Jahre 1918 erhob er dort die Scheidungsklage. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

Daß die Klage vor dem Landgericht in Ratibor erhoben werden konnte und vom Kläger nicht in seiner Heimat angestellt zu werden brauchte, nimmt das Oberlandesgericht mit Recht an. Es ergibt sich aus Art. 5 Nr. 2 des Haager Ehescheidungsabkommens vom 12. Juni 1902 und Art. 7g des schweizerischen Bundesgesetzes, betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891 in der Fassung des Art. 59 — früher 61 — des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907.

Rechtsirrig ist dagegen die Ansicht, die das Oberlandesgericht in sachlich-rechtlicher Hinsicht an erster Stelle vertritt, die Ansicht nämlich, daß insoweit hier ausschließlich das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung zu kommen habe. In dieser Hinsicht geht das Oberlandesgericht von Art. 17 Abs. 1 EG. z. BSB. aus, wonach für die Scheidung der Ehe die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Es beruft sich auf die Vorschrift in Art. 27 EG.: Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem . . . Art. 17 Abs. 1 . . . für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung. Es sucht darzulegen, daß nach dem — seines Erachtens in der vorhin erwähnten Vorschrift des Schweizer Rechts zur Anerkennung gelangten — sog. Domizilprinzip der Schweiz eine solche Rückverweisung zu finden sei. Für die in Schrifttum allgemein angenommene Meinung (vgl. auch die Denkschrift in Bd. 207 der Reichstagsdrucksachen S. 1982 Abs. 2), daß die Rückverweisung des Art. 27 für den Geltungsbereich des Haager Ehescheidungsabkommens ausgeschlossen sei, findet es im Wortlaute des Abkommens keine Stütze.

Schon die Grundlage dieser Betrachtung ist unrichtig. Vertragsstaaten gegenüber ist nicht von den Vorschriften des EG. z. BSB., sondern von dem Abkommen selbst auszugehen. Nach Art. 1, 2 des Haager Ehescheidungsabkommens jedoch kann auf Scheidung nur dann geklagt werden, wenn sie im einzelnen Falle sowohl nach den Gesetzen des Heimatstaats der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, zulässig ist, sei es auch aus verschiedenen Gründen. Von diesem Grundsatz ist in Art. 3 eine Ausnahme nur zugunsten

des Heimatsrechts anerkannt, indem das Gesetz des Heimatsstaats allein maßgebend sein soll, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet. Für die in Deutschland erhobenen Klagen ist aber der Art. 3 des Abkommens angesichts der Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 E.G. z. B.W. insofern gegenstandslos, als diese Gesetzesbestimmung die ausschließliche Anwendung des Heimatsrechts nicht zuläßt, sondern die Scheidung sowie die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur gestattet, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetz als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde. Im Geltungsbereich der Art. 1 bis 3 des Abkommens ist daher für die Vorschrift in Art. 27 E.G. z. B.W. gar kein Raum, in Deutschland muß vielmehr Vertragsstaaten gegenüber, soweit es sich wenigstens (Art. 10 Abs. 1) um die europäischen Gebiete handelt, neben dem deutschen Rechte stets auch das Heimatsrecht in Betracht gezogen werden. Das hat darum auch im Streitfalle zu geschehen, mag im Schweizer Rechte an sich das Domizilprinzip anerkannt sein oder nicht. Übrigens hat der Senat bereits einmal ausgesprochen (Warneyer 1913 Nr. 37, vgl. auch 1919 Nr. 100), daß für die Ehescheidung der Schweizer Gesetzgeber nach Art. 59 Nr. 7g des Schlußtitels des Zivilgesetzbuchs grundsätzlich jetzt sein Recht angewendet wissen will, obwohl er die Scheidung schweizerischer, im Auslande wohnender Ehegatten, die durch ein nach dortigem Rechte zuständiges Gericht ausgesprochen worden ist, auch dann anerkennt, wenn sie nach schweizerischem Rechte nicht begründet gewesen wäre.

Scheidung kann hiernach der Kläger nur verlangen, wenn sie sowohl nach schweizerischem als nach deutschem Rechte, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist. Für den Fall der Anwendbarkeit des schweizerischen Rechtes erwägt nun das Oberlandesgericht in zweiter Linie, daß sie die Entscheidung nicht beeinflussen würde, weil die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Klagegründe des Ehebruchs und der schuldhaften Eheerrüttung auch in den Art. 137 bis 139 und in Art. 142 des schweizerischen Zivilgesetzbuches „vorgesehen“ seien. Auch diese Hilfservägung des Oberlandesgerichts ist jedoch rechtlich nicht einwandfrei. Nach Art. 2 des Haager Abkommens kommt es nicht darauf an, ob das Schweizer Recht einen den §§ 1565 und 1568 B.W. entsprechenden Scheidungsgrund kennt, sondern darauf, ob der Tatbestand so, wie er in dem zu beurteilenden Falle zur Zeit der Urteilsfällung vorliegt, unter Berücksichtigung aller erhobenen Einwendungen die Scheidung nach den in gleicher Weise zur Anwendung berufenen Gesetzen der beiden Staatsgebiete rechtfertigt (vgl. Warneyer 1920 Nr. 46). An einer derartigen Prüfung hat es das Oberlandesgericht fehlen lassen,

mindestens bietet der mitgeteilte, jeder näheren Darlegung entbehrende Ausspruch im Urteil, auf den sich das Oberlandesgericht beschränkt, keine ausreichende Gewähr dafür, daß der Sachverhalt in allen Einzelheiten auch nach schweizerischem Rechte geprüft und zur Scheidung für ausreichend befunden worden ist. Das Berufungsurteil unterliegt daher schon aus diesem Grunde der Aufhebung. . . .